

Geschätzte Eltern und Erziehungsberechtigte!

Als Vorsitzender des Ausschusses für öffentliche Einrichtungen, möchte ich Sie über folgendes informieren:

Mit Fertigstellung unseres modernen Schulzentrums haben wir vor dem Eingangsbereich auch viel Raum für den Aufenthalt von Eltern und Schülern geschaffen - eine Begegnungszone. Dazu gehört auch der Straßenabschnitt vor dem Schulzentrum. Wie Ihnen vielleicht schon aufgefallen ist, wurden nicht nur



Verkehrsschilder, welche auf den Beginn bzw. das Ende der Begegnungszone hinweisen, aufgestellt, sondern am Anfang wurde die zugelassene Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h auf der Straße markiert. Jeder km/h langsamer, trägt natürlich zu einer sicheren Begegnung zwischen ein- und mehrspurigen Kraftfahrzeugen, Radfahrern und Fußgängern bei.

Da dies die erste Begegnungszone in Gloggnitz ist, ist es mir natürlich ein besonderes Anliegen Ihnen mitzuteilen, was eine Begegnungszone ist und welche Regeln jeder einhalten muss:

### ***Definition Begegnungszone***

Eine Begegnungszone ist *"eine Straße, deren Fahrbahn für die gemeinsame Nutzung durch Fahrzeuge und Fußgänger bestimmt ist, und die als solche gekennzeichnet ist"* (§ 2 Abs. 1 Z 2a).

In einer solchen verkehrsberuhigten Zone sind FußgängerInnen, RadfahrerInnen und AutofahrerInnen **gleichberechtigt!**

FußgängerInnen *dürfen die gesamte Fahrbahn benützen. Sie dürfen den Fahrzeugverkehr jedoch nicht mutwillig behindern* (§ 76c Abs. 3).

FahrzeuglenkerInnen dürfen andere VerkehrsteilnehmerInnen wie FußgängerInnen oder RadfahrerInnen *weder gefährden noch behindern. Sie haben von ortsgebundenen Gegenständen oder Einrichtungen einen der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Abstand einzuhalten* (§ 76c Abs. 2). Für den Fahrzeugverkehr gelten die allgemeinen Vorrangregeln sowie der Vertrauensgrundsatz (§ 3 Abs 1 1. Satz).

### ***Regeln in der Begegnungszone***

Das Miteinander im gemeinsam genutzten Raum ist durch die Erweiterung des Vertrauensgrundsatzes (§ 3 Abs 1 1. Satz) geregelt: ***„Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme“.***

- In der Begegnungszone gilt grundsätzlich eine **Geschwindigkeitsbeschränkung von 20 km/h**. Das österreichische Recht sieht in Ausnahmen (*wenn es der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs dient und aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs keine Bedenken dagegen bestehen*) auch 30 km/h vor (§ 76c Abs. 6).
  - Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur an den dafür gekennzeichneten Stellen erlaubt (§ 23 Abs. 2a).
  - Im Gegensatz zur Wohnstraße ist in einer Begegnungszone die **Durchfahrt für jeglichen Fahrzeugverkehr gestattet**.
  - Das **Nebeneinanderfahren von RadfahrerInnen ist erlaubt** (§ 68 Abs. 2) – sie müssen sich aber rechts halten.
  - **Rollschuhfahren ist erlaubt**, allerdings dürfen andere VerkehrsteilnehmerInnen weder gefährdet noch behindert werden und die Geschwindigkeit ist dem Fußgängerverkehr anzupassen (§ 88a Abs. 3).
  - HundebesitzerInnen haben dafür zu sorgen, dass Begegnungszonen nicht durch ihre Hunde verunreinigt werden (§ 92 Abs. 2).
  - Beim Verlassen der Begegnungszone gelten die üblichen Regelungen (keine besondere Vorrangregelung)
- Ansonsten gelten die allgemeinen Regelungen:  
 Rechtsregel (§ 7 StVO)  
 Vorrangregelungen (§ 19 StVO)  
 Verkehrsangepasste Geschwindigkeit (§ 20 StVO)

In der Hoffnung mit dieser Information vielleicht offene Fragen beantwortet zu haben, verbleibe ich mit freundlichen Grüßen



Erich Santner, Vizebürgermeister

